

2. Abschnitt: Die Aufsicht des Staatsanwalts 163

schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;

3. Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;
4. bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen.

§13

(1) Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen.

(2) Er erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates. Er legt die Gründe dar, die zur Feststellung der Ungesetzlichkeit geführt haben und verlangt unmittelbar von dem Leiter des entsprechenden Organs die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Erforderlichenfalls leitet der Staatsanwalt gegen den Schuldigen das Strafverfahren ein.

§ 14

(1) Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet.

(2) Das Organ, bei dem der Einspruch eingelegt ist, hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Erfolgt die Stellungnahme in dieser Frist nicht, so ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen.